

**300-003**

## **DGUV Grundsatz 300-003**

### **DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung**

Teil 1: Zertifizierung von Produkten,  
Prozessen und  
Qualitätsmanagementsystemen

## Impressum

**Herausgegeben von:**  
Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 288763800  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

**Neue Rufnummern ab 1. August 2018:**  
**Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)**  
**Fax: 030 13001-6132**

Erarbeitet von DGUV Test – Prüf- und  
Zertifizierungssystem der Deutschen  
Gesetzlichen Unfallversicherung.

Ausgabe: Juli 2018

DGUV Grundsatz 300-003  
zu beziehen bei Ihrem zuständigen  
Unfallversicherungsträger oder unter  
[www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen)

# **DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung**

Teil 1: Zertifizierung von Produkten, Prozessen und  
Qualitätsmanagementsystemen

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
1.1 Anwendungsbereich .....	5
1.2 Begriffe .....	5
1.3 Prüf- und Zertifizierungsstellen .....	7
1.4 Unparteilichkeit und nicht diskriminierende Bedingungen .....	8
1.5 Vertraulichkeit und Datenschutz .....	8
<b>2 Verfahren</b> .....	<b>10</b>
2.1 Antragstellung .....	10
2.2 Umfang der Konformitätsbewertungen .....	10
2.3 Beauftragung Dritter .....	11
<b>3 Konformitätsbewertungsverfahren</b> .....	<b>12</b>
3.1 Produktprüfung .....	12
3.2 Produktzertifizierung .....	13
3.3 Kontrollmaßnahmen .....	16
3.4 Auditierung, Zertifizierung und Überwachung eines Qualitätsmanagementsystems .....	18
3.5 Verwendung und Veröffentlichung von Prüfberichten, Zertifikaten und Zeichen .....	20
3.6 Gültigkeit von Zertifikaten .....	24
3.7 Gebühren .....	27
<b>4 Sonstiges</b> .....	<b>28</b>
4.1 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, Vertragsstrafe .....	28
4.2 Beschwerden und Einsprüche, Schlichtungsverfahren .....	28
4.3 Gültigkeit der Prüf- und Zertifizierungsordnung .....	29
<b>Anhang 1 Gestaltung der Prüfzeichen</b> .....	<b>30</b>
<b>Anhang 2 Bezeichnung und Kurzzeichen der Prüf- und Zertifizierungsstelle</b> .....	<b>33</b>

# 1 Allgemeines

## 1.1 Anwendungsbereich

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung findet Anwendung auf die Konformitätsbewertungsverfahren der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test in den Bereichen Produkten, Prozessen, Qualitätsmanagementsystemen (QM-Systemen) und Qualitätssicherungssystemen (QS-Systemen)<sup>1)</sup>. Die Konformitätsbewertungsverfahren beziehen sich hierbei insbesondere auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen.

Sie findet keine Anwendung auf die Zertifizierung von Personen.

## 1.2 Begriffe

### Antrag

Erklärung in Textform, die alle erforderlichen Informationen enthält, um Konformitätsbewertungsverfahren vollständig durchzuführen.

### Auditierung

Verfahren/Prozess zur Überprüfung von QM- oder QS-Systemen hinsichtlich der Erfüllung festgelegter Anforderungen.

---

<sup>1)</sup> Diesbezügliche Prüfgebiete von DGUV Test sind im Internet unter [www.dguv.de/dguv-test/pruefgebiete](http://www.dguv.de/dguv-test/pruefgebiete) zu finden.

## Baumusterprüfung

Überprüfung eines repräsentativen Musters hinsichtlich der Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen und definierten Anforderungen aus Prüfgrundsätzen, Normen und/oder Rechtsvorschriften.

## Nachprüfung

Prüfung des Baumusters

- bei Änderungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen
- bei Änderungen am gefertigten Produkt  
oder
- bei Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats zur Ausstellung eines neuen Zertifikats (Abschluss eines neuen Vertrags erforderlich).

## Prüfgrundsatz

Dokument, das konkrete Anforderungen für Produkte, Prozesse und Systeme und/oder ein Verfahren zur Überprüfung dieser Anforderungen beinhaltet.

## Prüfung

Ermittlung von definierten Kennwerten für Produkte und Prozesse.

## Zertifikatsinhaber

Inhaber eines von DGUV Test ausgestellten Zertifikats gemäß Kapitel 3.2.

## Zertifizierung

Erstellen einer Konformitätsaussage durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle bezogen auf Produkte, Prozesse, QM- oder QS-Systeme.

## Zertifizierungsprogramm

Zusammenstellung von Zertifizierungsanforderungen. Es kann auch aus diesem Grundsatz in Kombination mit Prüfgrundsätzen bestehen.

### 1.3 Prüf- und Zertifizierungsstellen

Die Prüf- und Zertifizierungsstellen sind – mit Ausnahme der Prüf- und Zertifizierungsstelle der Dienststelle Schiffsicherheit – Einrichtungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV). Die DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle der Dienststelle Schiffsicherheit ist eine Einrichtung der Berufsgenossenschaft für Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) und kooperiert mit der DGUV im Rahmen von DGUV Test.

DGUV Test ist eine Marke der DGUV. Die Prüf- und Zertifizierungsstellen sind dezentral organisiert und handeln im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben eigenständig. Die Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test sind Konformitätsbewertungsstellen für die Prüfung und Zertifizierung von Produkten, Teilaspekten und Prozessen sowie der Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen. Die Prüf- und Zertifizierungsstellen sind grundsätzlich für ihre Konformitätsbewertungstätigkeiten akkreditiert, benannt und/oder notifiziert.<sup>2)</sup>

---

<sup>2)</sup> Die Akkreditierungen sind in der Datenbank der DAkKS im Internet unter [www.dakks.de/content/akkreditierte-stellen-dakks](http://www.dakks.de/content/akkreditierte-stellen-dakks) recherchierbar. Eine Übersicht der GS-Stellen und/oder notifizierten Stellen im DGUV Test ist im Internet unter [www.dguv.de/dguv-test/notifizierungen](http://www.dguv.de/dguv-test/notifizierungen) zu finden

## **1.4 Unparteilichkeit und nicht diskriminierende Bedingungen**

Die Prüf- und Zertifizierungsstellen arbeiten unparteilich. Die Konformitätsbewertungsverfahren der Prüf- und Zertifizierungsstellen stehen allen interessierten Personen offen. Die Prüf- und Zertifizierungsstellen behandeln alle Antragsteller gleich.

## **1.5 Vertraulichkeit und Datenschutz**

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die ihr im Rahmen des Antrags und der Erbringung der Leistung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle personenbezogenen Daten geheim zu halten. Die DGUV setzt zur Prüfung und Zertifizierung nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die sie zur Geheimhaltung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragsteller verpflichtet hat.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Prüfung und Zertifizierung zur Kenntnis gelangten Daten und gewonnenen Ergebnisse, z. B. Typbezeichnung und Messergebnis, in Dateien auf Datenträgern und/oder in Papierform zu speichern und in Rahmen ihrer Aufgaben zu nutzen und zu verarbeiten.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle kann Daten und Ergebnisse anonymisiert veröffentlichen. Sofern die Prüf- und Zertifizierungsstelle hierzu gesetzlich verpflichtet ist, oder diese Prüf- und Zertifizierungsordnung oder eine vertragliche Regelung dies erlaubt, darf die Prüf- und Zertifizierungsstelle andere Stellen oder Behörden über Ergebnisse und Zertifikate unterrichten, insbesondere über Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung und Rücknahme eines Zertifikats. Die Öffentlichkeit wird in den genannten Fällen nur bei einer gesetzlichen Verpflichtung informiert. Der Zertifikatsinhaber bzw. Antragsteller wird über diese Unterrichtung informiert, sofern eine Rechtsnorm dem nicht entgegensteht.



Sofern die Prüf- und Zertifizierungsstelle hierzu gesetzlich verpflichtet ist, unterrichtet sie andere notifizierte und/oder benannte Stellen über die negativen und die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen. Sofern eine Rechtsnorm dazu verpflichtet, erteilt die Prüf- und Zertifizierungsstelle im Einzelfall gegenüber zuständigen Behörden Auskunft über die Prüfung und Zertifizierung. Der Zertifikatsinhaber bzw. Antragsteller wird darüber informiert, sofern eine Rechtsnorm dem nicht entgegensteht.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Begutachterinnen und Begutachtern des Akkreditierers und bzw. oder der Befugnis erteilenden Behörde Einsichtnahme in die Unterlagen und Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen.

## 2 Verfahren

### 2.1 Antragstellung

Prüfungen, Auditierungen und Zertifizierungen sind bei der betreffenden Prüf- und Zertifizierungsstelle schriftlich zu beantragen. Informationen sowie Angaben über die beizufügenden Unterlagen sind bei der Prüf- und Zertifizierungsstelle erhältlich. Die Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausländische Nachweise müssen übersetzt sein. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle kann fordern, dass die Übersetzung über eine öffentlich bestellte und vereidigte Übersetzungsfachkraft erfolgt.

Anträge werden grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bearbeitet.

Der Auftraggeber informiert die Prüf- und Zertifizierungsstelle vor Vertragsabschluss, falls das zur Prüfung/zum Audit vorgesehene Produkt/System bereits Gegenstand eines vergleichbaren Vertrages bei einer anderen GS-Stelle bzw. benannten und/oder notifizierten Stelle war.

Ein Vertrag kommt mit dem von beiden Seiten unterschriebenen Vertragsdokument zustande.

### 2.2 Umfang der Konformitätsbewertungen

Der Umfang der Konformitätsbewertungen ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Dazu gehört insbesondere:

- a. Prüfung von Produkten oder Teilaspekten auf Übereinstimmung mit Prüfgrundsätzen, Normen und/oder Rechtsvorschriften
- b. EG- bzw. EU-Baumusterprüfung nach einer EU-Rechtsvorschrift
- c. Baumusterprüfung nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und GS-Zertifizierung mit Zuerkennung des GS-Zeichens

- d. Baumusterprüfung auf Übereinstimmung mit Prüfgrundsätzen, rechtlichen Grundlagen, Normen oder sonstigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen
- e. Zertifizierung von Produkten bzw. Teilaspekten
- f. Zertifizierung von Prozessen
- g. Zuerkennung eines DGUV Test-Zeichens oder Eurotestzeichens (ET-Zeichen)
- h. Prüfung technischer Unterlagen
- i. Auditierung und Zertifizierung von QS-Systemen
- j. Auditierung und Zertifizierung eines QM-Systems nach DIN EN ISO 9001 im jeweiligen Ausgabestand, nach EU-Rechtsvorschrift oder nach anderen normativen Dokumenten/Rechtsgrundlagen.

## **2.3 Beauftragung Dritter**

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. Diese werden zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und personenbezogener Daten des Auftraggebers verpflichtet. Die Beauftragung oder Beteiligung Dritter erfolgt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.

# 3 Konformitätsbewertungsverfahren

## 3.1 Produktprüfung

Die Prüfung setzt sich in der Regel zusammen aus der Prüfung der Unterlagen einschließlich Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung und der Prüfung des Baumusters.

Die Prüfung des Baumusters wird in der Prüf- und Zertifizierungsstelle oder in besonderen Fällen an einem mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle zu vereinbarenden Ort durchgeführt. Bei Prüfungen, die nicht in der Prüf- und Zertifizierungsstelle stattfinden, müssen die Räumlichkeiten für die Prüfungen geeignet sein.

Für die Prüfung sind betriebsbereite bzw. verwendungsfertige Baumuster in der von der Prüf- und Zertifizierungsstelle angegebenen Anzahl sowie notwendige Hilfsmittel und Ersatzteile kostenlos bereitzustellen und anzuliefern. Abweichungen sind mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle zu vereinbaren.

Sperrige Prüfobjekte dürfen nur nach vorhergehender Abstimmung mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle angeliefert werden. Bei Sendungen aus dem Ausland ist der INCOTERM-Hinweis „delivered duty paid [Standort Prüf- und Zertifizierungsstelle]“ anzugeben.

Der Auftraggeber hat auf Anforderung der Prüf- und Zertifizierungsstelle dafür zu sorgen, dass geeignetes Personal zur Verfügung steht, das die Prüfobjekte handhaben und die notwendigen Auskünfte geben kann.

Ist das zu prüfende Baumuster bereits an einen Dritten ausgeliefert, so hat der Auftraggeber von diesem eine Einverständniserklärung zur Durchführung der Prüfung einzuholen.

Der Prüf- und Zertifizierungsstelle ist gestattet, die Fertigungsstätte des zu prüfenden Produktes zu betreten und zu besichtigen.

Über die Ausführung des Baumusters sowie über das Ergebnis der Prüfung erstellt die Prüf- und Zertifizierungsstelle einen Prüfbericht, von dem der Auftraggeber eine Ausfertigung erhält.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Baumuster für Vergleichszwecke aufzubewahren oder vom Auftraggeber aufbewahren zu lassen. Sofern nach der Prüfung in der Prüf- und Zertifizierungsstelle eine Aufbewahrung des Prüfobjektes nicht erforderlich ist, wird dies nach Freigabe sechs Wochen zur Abholung bereitgehalten. Wird das Prüfobjekt innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen, ist die Prüf- und Zertifizierungsstelle berechtigt, das Prüfobjekt auf Kosten des Auftraggebers zurückzusenden, entgeltlich zu lagern oder entsorgen zu lassen.

## **3.2 Produktzertifizierung**

Die Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage von Zertifizierungskriterien. Sofern die Zertifizierungskriterien für das betreffende Produkt in einem Zertifizierungsprogramm zusammengestellt sind, werden grundsätzlich diese zur Zertifizierung herangezogen.

Nach der Bewertung der Produkte gemäß der Zertifizierungskriterien und positiver Entscheidung wird durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle ein Zertifikat ausgestellt (z. B. GS-Zertifikat, EG bzw. EU-Baumusterprüfbescheinigung, DGUV Test-Zertifikat, ET-Zertifikat, Baumusterprüfbescheinigung), mit dem gemäß Auftragserteilung die Übereinstimmung des Baumusters mit den jeweiligen Anforderungen erklärt wird. Der Auftraggeber erhält eine Ausfertigung des Zertifikates.

Eine negative Zertifizierungsentscheidung wird dem Auftraggeber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt.

Vor der erstmaligen Zuerkennung eines GS-Zeichens an den Auftraggeber führt die Prüf- und Zertifizierungsstelle eine Werkserstbesichtigung durch, sofern die letzte Fertigungsstättenüberwachung der gleichen Produktionsstätte und -linie nicht länger als 12 Monate zurück liegt. Bei der Zuerkennung des DGUV Test-Zeichens kann eine Werkserstbesichtigung durchgeführt werden.

Wird ein Zertifikat erteilt, hat der Zertifikatsinhaber

- stets alle Zertifizierungsanforderungen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt wurden, zu erfüllen
- wenn sich die Zertifizierung auf eine laufende Produktion bezieht, sicherzustellen, dass das Produkt weiterhin die Produktanforderungen erfüllt
- alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die die Durchführung der Prüfung und Überwachung einschließlich der Prüfung der Dokumentation und der Aufzeichnungen, des Zugangs zu den Standorten und Bereichen, zum Personal und den Unterauftragnehmern ermöglichen
- notwendige Vorkehrungen zu treffen für die Untersuchung von Beschwerden und die Teilnahme von Beobachterinnen und Beobachtern.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über geplante Änderungen mindestens in Textform zu unterrichten, die in der Fertigung an den Produkten gegenüber dem geprüften Baumuster vorgenommen werden sollen. Dies gilt auch, wenn Bauteile einer anderen als der bisherigen Herkunft eingebaut werden. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entscheidet – gegebenenfalls durch kostenpflichtige Nachprüfung – ob das Zertifikat weiterhin gültig bleibt. Die Kosten für die Nachprüfung trägt der Auftraggeber. Die Höhe der Kosten wird durch die zum Zeitpunkt der Prüfung gültige Gebührenordnung bestimmt.